

§ 10.

Gegen den Spruch der Schiedsstelle ist, auch wenn wegen Stimmengleichheit die Klage abgewiesen wurde, binnen 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Tarifamt zulässig.

Auch die vertragsschließenden Verbände haben das Recht, die Berufungsinstanz anzurufen.

§ 11.

Sich als notwendig herausstellende Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung können jederzeit von den vertragsschließenden Verbänden vereinbart werden.

§ 12.

Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer des Tarifvertrages und erneuert sich mit dessen Verlängerung jeweils um dieselbe Zeit.

Berlin, den 6. Februar 1929.

Verband Berliner Buchbinderei-Besitzer:

Erwin Hollmann.

Dr. Köther.

Gesamtverband Deutscher Angestellten-Sewerkchaften:

Hensel.

Lisa Eisenbraun.

Zentralverband der Angestellten:

Gottfurcht.

Dr. KucharSKI.

Sewerkchaftsbund der Angestellten:

Kahlen.

Biehweg.